

Merkblatt Versicherungspflicht bei der sgpk

Nutzen Sie das sgpk-Arbeitgeberportal für eine einfache, direkte und effiziente Pensionskassenverwaltung.
→ www.sgpk.ch/Arbeitgeberportal

Gesetzliche und reglementarische Grundlage

Die bei der sgpk angeschlossenen Arbeitgebenden haben ihre Arbeitnehmenden nach sgpk-Vorsorgereglement zu versichern. Die An- und Abmeldung erfolgt durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber.

→ Art. 2 BVG i.V.m. Art. 1j BVV 2 bzw. Art. 5 sgpk-Vorsorgereglement

Voraussetzungen für die Versicherungspflicht

Für die Versicherung bei der sgpk muss die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer folgende grundsätzliche Voraussetzungen erfüllen:

- Der massgebende Jahreslohn beträgt mindestens CHF 15'120 (Stand 2026). Bei mehreren Arbeitsverhältnissen mit angeschlossenen Arbeitgebenden beträgt der massgebende Jahreslohn die Gesamtheit der AHV-pflichtigen Löhne.
- Die zu versichernde Person ist gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) weniger als 70 Prozent invalid.
- Die zu versichernde Person hat das Referenzalter noch nicht erreicht.

→ Art. 5 sgpk-Vorsorgereglement

Erfüllt die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer die grundsätzlichen Voraussetzungen, müssen zusätzlich die folgenden zeitlichen Voraussetzungen gegeben sein:

- Das Arbeitsverhältnis ist bei Beginn für länger als drei Monate vorgesehen.
- Das Arbeitsverhältnis war auf höchstens drei Monate befristet, wird aber über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert. Der Versicherungsbeginn ist der Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung.
- Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer leistet mehrere befristete Arbeitsverhältnisse von insgesamt mehr als drei Monaten und keine Unterbrechung dauert länger als drei Monate. Der Versicherungsbeginn ist der vierte Arbeitsmonat.

Hauptberufliche und nebenberufliche Tätigkeit

Falls die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer mit weiteren Beschäftigungen einen AHV-pflichtigen Lohn erzielt, ist die Versicherungspflicht zu klären. Dabei gilt folgendes:

→ vgl. auch Merkblatt «Versicherungspflicht bei nebenberuflicher Tätigkeit»

- Die hauptberufliche Tätigkeit ist immer zu versichern.
- Die nebenberufliche Tätigkeit ist zu versichern, falls die hauptberufliche unselbstständige Erwerbstätigkeit nicht BVG-versichert ist.
- Die nebenberufliche Tätigkeit kann freiwillig versichert werden, falls die hauptberufliche unselbstständige Erwerbstätigkeit bereits BVG-versichert ist oder bereits eine hauptberufliche selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Pflicht der Arbeitgebenden

Die Arbeitgebenden haben die Pflicht, der Vorsorgeeinrichtung alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmenden zu melden. Für Ansprüche nicht gemeldeter Arbeitnehmenden haften die Arbeitgebenden. Grundsätzlich melden die Arbeitgebenden der sgpk alle AHV-pflichtigen Löhne.

→ Art. 10 BVV 2
→ Art. 12 BVG

Verzicht auf Beitritt

AHV-pflichtige Entschädigungen an Personen, die nebenamtliche Aufgaben für die der sgpk angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erfüllen, stellen eine Besonderheit dar.

Diese Arbeitnehmenden können gemäss sgpk-Vorsorgereglement für nebenberufliche Tätigkeiten den Verzicht auf die Versicherung bei der sgpk erklären, falls sie:

- noch keinen AHV-pflichtigen Lohn bei der sgpk versichert haben und
- für ihre hauptberufliche unselbstständige Erwerbstätigkeit bereits bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung obligatorisch versichert sind (nicht sgpk) oder hauptberuflich eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.

→ Art. 5 Abs. 3
sgpk-Vorsorgereglement

Der Verzicht ist gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber ausdrücklich durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer zu erklären.

Vorgehen für Arbeitgebende

Der AHV-pflichtige Lohn beträgt mindestens CHF 15'120 (Stand 2026) jährlich

Diese Personen sind grundsätzlich bei der sgpk zu versichern. Arbeitnehmende können jedoch mit einer Erklärung gegenüber ihren Arbeitgebenden auf die Versicherung solcher Entschädigungen verzichten (Voraussetzungen siehe oben «Verzicht auf Beitritt»).

→ siehe Muster: Verzichtserklärung auf Versicherung bei der sgpk

Der AHV-pflichtige Lohn beträgt weniger als CHF 15'120 (Stand 2026) jährlich

Diese Personen können bei der sgpk grundsätzlich nicht versichert werden. AHV-pflichtige Löhne von weniger als CHF 15'120 müssen jedoch zwingend versichert werden, falls die Arbeitnehmenden bereits bei der sgpk versichert sind. Die Arbeitnehmenden können auch bei mehreren angeschlossenen Arbeitgebenden AHV-pflichtige Löhne von weniger als CHF 15'120 erzielen, welche in ihrer Gesamtheit die Schwelle von CHF 15'120 überschreiten. In diesem Fall sind alle AHV-pflichtigen Löhne bei der sgpk zu versichern, ausser die Arbeitnehmenden erklären ausdrücklich den Verzicht auf die Versicherung.

→ siehe Muster: Erklärung zur Versicherung bei der sgpk

Wir sind gerne für Sie da

- Unsere Kundenberatung steht Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung. Ihre Ansprechperson finden Sie auf unserer Website: www.sgpk.ch/Team-Vorsorge. Zudem erreichen Sie uns telefonisch unter +41 58 228 77 55 und per E-Mail an arbeitgeber@sgpk.ch.



→ Hinweis: Aus dem vorliegenden Merkblatt können keine Ansprüche abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das sgpk-Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.